

Bekanntmachung

Aber Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom 7. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1002).

Vom 22. Januar 1917.

Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Harz vom 7. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1002) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Vorschriften der Bekanntmachung über den Verkehr mit Harz vom 7. September 1916 werden ausgedehnt auf:

1. Schellack jeder Art und Sorte in unverarbeitetem Zustand, auch in rohen, trockenen oder feuchten Mischungen oder in Lösungen;
2. Schellack jeder Art und Sorte in verarbeitetem Zustand
a) in Schallplattenmasse sowie unbrauchbaren Schallplatten und Schallrollen,
b) in Bruch und Abfall jeder Art;
3. Gummi-Drageanth;
4. Gummi-Rasir;
5. Gummi arabikum jeder Art und Sorte, Gummi-Ghatti (Gummi-Gutti, Galtipot);
6. Gummi acarooides (Maroibharz, Erbschellack);
7. Kopal jeder Art und Sorte;
8. Carnaubawachs;
9. Japan-Wachs;
10. Chinesisches Wachs.

§ 2. Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1917.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Freiherr v. Stefn.

Bekanntmachung

Betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom 22. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 69). Vom 22. Januar 1917.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom 7. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1002) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom 22. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) wird bestimmt:

§ 1. Wer mit Beginn des 25. Januar 1917.

1. Schellack jeder Art und Sorte in unverarbeitetem Zustand, auch in rohen, trockenen oder feuchten Mischungen oder in Lösungen;
2. Schellack jeder Art und Sorte in verarbeitetem Zustand
a) in Schallplattenmasse sowie unbrauchbaren Schallplatten und Schallrollen,
b) in Bruch und Abfall jeder Art;
3. Gummi-Drageanth;
4. Gummi-Rasir;
5. Gummi arabikum jeder Art und Sorte, Gummi-Ghatti (Gummi-Gutti, Galtipot);
6. Gummi acarooides (Maroibharz, Erbschellack);
7. Kopal jeder Art und Sorte;
8. Carnaubawachs;
9. Japan-Wachs;
10. Chinesisches Wachs

im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Bestände getrennt nach Eigentümern, Arten und Sorten in handelsüblicher Bezeichnung unter Angabe der Menge, des Eigentümers und des Lagerortes und unter Beifügung versiegelter Proben dem Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H. in Berlin bis zum 3. Februar 1917 durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

Mengen, die sich mit Beginn des 25. Januar 1917 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger anzuzeigen.

Wer Stoffe der im Abs. 1 bezeichneten Art gewinnt oder erwirbt, hat dem Kriegsausschuss die im Vormonat angefallenen und erworbenen Mengen bis zum 10. jedes Monats durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen, sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen sind.

§ 2. Der Kriegsausschuss hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige zu erklären, ob er die Ware übernehmen will. Geht binnen drei Wochen nach Abendung des Angebots eine Erklärung nicht ein, oder erklärt der Kriegsausschuss, daß er die Ware nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungspllicht. Erklärt der Kriegsausschuss, die angebotene Ware übernehmen zu wollen, so ist sie auf sein Verlangen an die von ihm angegebene Adresse zu verladen.

Das Eigentum geht auf den Kriegsausschuss über, in dem Zeitpunkt, in welchem die Uebernahmeerklärung dem Eigentümer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 3. Wer aus dem Auslande Stoffe der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Arten einführt, ist verpflichtet, den Eingang der Ware im Inland dem Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Oele und Fette G. m. b. H. in Berlin unter Angabe der Menge, der Arten und Sorten, des Einlaufpreises und des Aufbewahrungsorts unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Als Einführender im Sinne dieser Verordnung gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Bezieht sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 4. Wer aus dem Ausland Stoffe der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Arten einführt, hat sie an den Kriegsausschuss zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen. Er hat sie auf Verlangen des Kriegsausschusses an einem von diesem zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen oder Proben einzusenden.

Der Kriegsausschuss hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige oder nach der Besichtigung oder nach Empfang der Proben zu erklären, ob er die Stoffe übernehmen will.

Das Eigentum geht auf den Kriegsausschuss über mit dem Zeitpunkt, in welchem die Uebernahmeerklärung dem Einführenden oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 5. Der Kriegsausschuss setzt für die von ihm übernommenen Stoffe den Uebernahmepreis fest.

Ist der Verpflichtete mit dem von dem Kriegsausschuss angeordneten Preise nicht einverstanden, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde, die für den Ort zuständig ist, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, den Preis endgültig fest. Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Feststellung des Preises zu liefern, der Kriegsausschuss vorläufig von ihm festgesetzten Preis zu zahlen.

§ 6. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschuss zugeht.

§ 7. Die gewerbliche Verarbeitung einschließlich stofflicher Veränderung der von dieser Verordnung betroffenen, im § 1 Abs. 1 aufgeführten Stoffe darf nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses erfolgen.

Dies gilt nicht für die Verarbeitung, die zur Erfüllung eines Auftrags einer Heeres- oder Marinebehörde notwendig ist, sofern mit der Verarbeitung bereits vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung begonnen war.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die in §§ 1, 3 vorgeschriebenen Anzeigen nicht rechtzeitig erstattet oder wer wesentlich falsche oder unvollständige Angaben macht;
2. wer den Vorschriften des § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf die Einziehung der Stoffe erklart werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9. Die Bestimmungen treten mit dem 25. Januar 1917 in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1917.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Freiherr von Stein.

Bekanntmachung.

Gemäß § 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Januar 1917, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom 22. Januar 1917 wird bestimmt:

Für die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises und für die Entscheidung über die Tragung der baren Auslagen des Verfahrens ist der Provinzialausschuss zuständig.

Darmstadt, den 29. Januar 1917.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Maul- und Klauenseuche im Kreise Friedberg.
Die Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde Nieder-Erlenbach ist erloschen.

Gießen, den 1. Februar 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B. Demmerde.